

Das ist notwendig, weil gegenwärtig über den Begriff Beweismittel und daraus resultierend über die Nutzung der Beweismittel im strafprozessualen Beweisführungsprozeß noch unterschiedliche Auffassungen existieren.¹ In Anbetracht der zentralen Bedeutung der Beweismittel im strafprozessualen und untersuchungsmäßigen Beweisführungsprozeß sind jeddch einheitliche theoretische Auffassungen eine wichtige Bedingung für einheitliches Handeln in der Untersuchungspraxis. Insbesondere die Klarheit und Exaktheit der Begriffe als wichtiger Bestandteil der rationalen Erkenntnistätigkeit entscheidet mit über die Qualität jedes Erkenntnisprozesses.² Das Betrifft auch die strafprozessuale Beweistheorie.

Für die Begriffsbestimmung der Beweismittel waren die ausführlich erläuterten Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere mußten die allgemeingültigen Wesensmerkmale unter Beachtung der Besonderheiten des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren

¹ Vgl. insbesondere die Begriffe "Beweismittel" im Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 181 bei Herrmann "Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren", a. a. O., S. 76/77 sowie bei Ebeling, ebenda S. 232

² Vgl. Studienmaterial des Lehrstuhls Marxistisch-leninistische Philosophie "Grundaspekt der Dialektik des Erkenntnisprozesses ...", a. a. O., S. 34